

Schauspielhaus Zürich AG
Verwaltungsrat

STATUTEN der SCHAUSPIELHAUS ZÜRICH AG

I. Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

¹ Unter der Firma SCHAUSPIELHAUS ZÜRICH AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

² Die SCHAUSPIELHAUS ZÜRICH AG (nachstehend: Gesellschaft) ist eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung ohne Erwerbszweck.

Art. 2

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Zweck der Gesellschaft

Art. 3

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Schauspieltheaters in Zürich. Sie verfolgt eine kulturelle Zielsetzung, die auch im öffentlichen Interesse liegt. Ihre Tätigkeit ist nicht gewinnorientiert.

² Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Verfolgung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks Grundstücke erwerben, mieten oder pachten, überbauen, vermieten oder verpachten und auch wieder veräussern.

³ Die Gesellschaft kann sich an Unternehmungen ähnlicher Art beteiligen oder mit anderen kulturellen Institutionen vor allem im Gebiet von Stadt und Kanton Zürich zusammenarbeiten.

III. Aktienkapital und Übertragung von Aktien

Art. 4

¹ Das Aktienkapital beträgt Fr. 1'500'000.– eingeteilt in 3'000 voll einbezahlte Namenaktien zu Fr. 500.–. Die Namenaktien werden als Wertrechte im Sinn von Art. 973c OR oder als Bucheffekten ausgegeben. Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch. Die Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Buch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich.

² Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer:innen und Nutzniesser:innen von Aktien mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär:in oder als Nutzniesser:in, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Das Aktienbuch kann mit dem Wertrechtebuch kombiniert werden.

³ Der:die Aktionär:in hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern. Der:die Aktionär:in kann, sofern er:sie im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine:ihrer Namenaktien verlangen.

⁴ Bereits ausgegebene Wertpapiere oder Globalurkunden werden mit Zustimmung des:der Aktionär:in durch Wertrechte im Sinn von Art. 973c OR ersetzt, sobald sie bei der Gesellschaft eingeliefert werden. Die entsprechenden Wertpapiere oder Globalurkunden sind zu vernichten.



Schauspielhaus Zürich AG

Verwaltungsrat

Art. 5

- ¹ Die Namenaktien sind für Gemeinwesen, juristische Personen oder Privatpersonen bestimmt, die sich für den Betrieb eines Schauspieltheaters in Zürich einsetzen oder in anderer Weise mit der Gesellschaft und ihrer kulturellen Zielsetzung verbunden sind.
- ² Die Übertragung von Namenaktien an eine:n neue:n Eigentümer:in und die Begründung einer Nutzniessung ist nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschränkt und bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die ihre Befugnisse ganz oder teilweise an eine:n Aktienregisterführer:in übertragen kann.
- ³ Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung aus folgenden wichtigen Gründen ablehnen:
 - a) wenn der:die Erwerber:in weder eine Verbundenheit mit der Gesellschaft und ihrer kulturellen Zielsetzung besitzt, noch auf andere Weise zeigen kann, dass er:sie sich für den Betrieb eines Schauspieltheaters in Zürich einsetzt;
 - b) wenn der:die Erwerber:in mehr als 5 % des gesamten Aktienkapitals auf sich vereinigen würde;
 - c) wenn die Aktien fiduziarisch gehalten werden sollen.
- ⁴ Das Gesuch um Zustimmung kann zudem ohne Grundangabe abgelehnt werden, wenn die Gesellschaft dem:der Veräusserer:in der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionär:innen oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.
- ⁵ Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann das Gesuch um Zustimmung nur abgelehnt werden, wenn die Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet (Art. 685b OR).

IV. Organisation

A. Die Generalversammlung

Art. 6

- ¹ Die Generalversammlung der Aktionär:innen ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- ² Der Generalversammlung stehen insbesondere die unübertragbaren Befugnisse gemäss Art. 698 Abs. 2 OR zu.

Art. 7

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und nach erklärter Liquidation eventuell durch die Liquidator:innen einberufen.
- ² Ein:e oder mehrere Aktionär:innen, die zusammen über mindestens 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können ebenfalls die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Das Begehren um Einberufung muss schriftlich an den Verwaltungsrat gestellt werden. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.
- ³ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Schauspielhaus Zürich AG

Verwaltungsrat

Art. 8

¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt in der für Mitteilungen an die Aktionär:innen vorgesehenen Form und mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

² In der Einberufung sind bekannt zu geben:

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort (ausser im Fall von Art. 15 der Statuten) der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrats;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionär:innen samt kurzer Begründung;
- e) gegebenenfalls der Name und die Adresse des:der unabhängigen Stimmrechtsvertreter:in.

³ Aktionär:innen, die zusammen über mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

⁴ Im Fall einer ordentlichen Generalversammlung muss ein solches Begehren spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an den Verwaltungsrat gestellt werden. Im Fall einer ausserordentlichen Generalversammlung legt der Verwaltungsrat fest, wie und bis wann ein solches Begehren gestellt werden muss. In Ergänzung zu Art. 24 der Statuten genügt hierfür eine Mitteilung des Verwaltungsrats auf der Webseite der Gesellschaft, welche mit Bekanntgabe des Datums der Generalversammlung erfolgt.

⁵ Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionär:innen der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede:r Aktionär:in verlangen, dass ihm:ihr diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 9

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der:die Präsident:in des Verwaltungsrats bzw. im Fall eines Co-Präsidiums der:die durch den Verwaltungsrat bezeichnete Co-Präsident:in des Verwaltungsrats oder bei derer Verhinderung ein durch die Versammlung ernanntes anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

² Ausserdem wählt die Generalversammlung eine:n Protokollführer:in sowie eine:n oder mehrere Stimmenzähler:innen, die jedoch nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein dürfen.

³ Das Protokoll, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionär:innen zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten hat, ist von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Jede:r Aktionär:in kann verlangen, dass ihm:ihr das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

⁴ Jede:r Aktionär:in kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm:ihr der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Art. 10

¹ Die Aktionär:innen üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus, wobei die Eintragung im Aktienbuch massgebend ist. Jede Aktie hat eine Stimme.

² Ein:e Aktionär:in kann sich an der Generalversammlung durch eine:n andere:n Aktionär:in oder einen Familienangehörigen vertreten lassen. Der:die Aktionär:in hat die Person, die ihn:sie vertritt, schriftlich zu bevollmächtigen.

³ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats haben Personen, die in irgendwelcher Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein:e Aktionär:in, der:die mindestens ein Zehntel des Aktienkapitals vertritt, geheime Durchführung verlangt noch der:die Vorsitzende eine solche anordnet.

⁵ Sofern die Gesellschaft von sich aus keine:n unabhängige:n Stimmrechtsvertreter:in oder keine:n Organstimmrechtsvertreter:in, dem:der die Ausübung der Mitwirkungsrechte übertragen werden kann, bezeichnen will, kann jeder:jede Aktionär:in ein entsprechendes Begehren stellen. In



Schauspielhaus Zürich AG

Verwaltungsrat

Ergänzung zu Art. 24 der Statuten genügt eine Mitteilung des Verwaltungsrats auf der Webseite der Gesellschaft, wie und bis wann ein solches Begehrten gestellt werden muss. Die Mitteilung des Verwaltungsrats erfolgt mit Bekanntgabe des Datums der Generalversammlung oder 90 Tage vor dem Tag der Generalversammlung.

⁶ Der Verwaltungsrat teilt mit der Einladung, in jedem Fall spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung, den Aktionär:innen mit, wen sie mit der Vertretung beauftragen können. Andernfalls kann sich der:die Aktionär:in durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen.

⁷ Setzt die Gesellschaft eine:n unabhängige:n Stimmrechtsvertreter:in oder eine:n Organstimmrechtsvertreter:in ein, so ist diese:r verpflichtet, die Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er:sie keine Weisungen erhalten, so enthält er:sie sich der Stimme.

⁸ Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen. Er stellt dabei sicher, dass die Aktionär:innen insbesondere die Möglichkeit haben, dem:der unabhängigen Stimmrechtsvertreter:in:

- a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Art. 11

¹ Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wenn Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet bei Beschlüssen der:die Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

² Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Anforderungen für bestimmte Beschlüsse (Art. 704 OR).

Art 12

¹ Jede:r Aktionär:in ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

² Aktionär:innen, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

³ Aktionär:innen, die zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können Einsicht in die Geschäftsbücher und die Akten verlangen.

⁴ Die Voraussetzungen, das Ausmass und das Verfahren für die Ausübung des Rechts der Aktionär:innen auf Auskunft und Einsicht richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

⁵ Jede:r Aktionär:in, der:die das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat, kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch unabhängige Sachverständige untersuchen zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 13

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

² Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keine:n Aktionär:in die Ausübung seiner:ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

³ Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Schauspielhaus Zürich AG

Verwaltungsrat

Art. 14

¹ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionär:innen, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

² Die Möglichkeit zur Ausübung der Aktionärsrechte unter Verwendung elektronischer Mittel ist mit der Einberufung zur Generalversammlung bekannt zu geben (Art. 8 der Statuten).

Art. 15

¹ Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat in der Einberufung eine:n unabhängige:n Stimmrechtsvertreter:in zu bezeichnen.

² Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

- a) die Identität der Teilnehmenden feststeht;
- b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) jede:r Teilnehmer:in Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

³ Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

⁴ Zur Mitteilung der Modalitäten der Durchführung der virtuellen Generalversammlung genügt in Ergänzung zu Art. 24 der Statuten eine Information des Verwaltungsrats auf der Webseite der Gesellschaft.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 9 Mitgliedern.

² Der Stadt Zürich und dem Kanton Zürich wird je das Recht eingeräumt, gestützt auf Art. 762 OR je zwei Vertreter:innen in den Verwaltungsrat abzuordnen. Die Stadt Zürich ordnet zusätzlich gestützt auf Art. 762 OR eine:n Vertreter:in ab, der:die vom Personal der Schauspielhaus Zürich AG nominiert wird. Über die Nominierung des:der Personalvertreter:in kann der Verwaltungsrat ein Reglement erlassen.

³ Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtszeit seiner:s Vorgänger:in ein.

⁴ Die maximale Amtszeit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt 12 Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ohne Rücksicht auf die laufende Amtszeit, auf die ordentliche Generalversammlung des Kalenderjahres, in welchem sie die maximale Amtszeit erreichen, zurückzutreten. Die Amtszeitbeschränkung findet auf die von der Stadt Zürich und dem Kanton Zürich abgeordneten Mitglieder keine Anwendung.

Art. 17

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt den:die Präsident:in und den:die Vizepräsident:in oder im Fall eines Co-Präsidiums die Co-Präsident:innen. Ferner ernennt er eine:n Sekretär:in.

² Den Vorsitz in der Verwaltungsratssitzung führt der:die Präsident:in. Im Fall eines Co-Präsidiums übernimmt eine:r der Co-Präsident:innen den Vorsitz. Bei Verhinderung des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums wird ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats zum:zur Vorsitzenden bestimmt.

³ Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Bereichs-Ausschüsse bestellen.

Schauspielhaus Zürich AG

Verwaltungsrat

⁴ Der Verwaltungsrat wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidium bzw. Co-Präsidium die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁵ Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

- a) an einer Sitzung mit Tagungsort;
- b) unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c–701e OR;
- c) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

⁶ Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der:die Präsident:in den Stichentscheid. Im Fall eines Co-Präsidiums üben die Co-Präsident:innen den Stichentscheid gemeinsam aus. Bei Uneinigkeit müssen sich die Co-Präsident:innen des Stichentscheids enthalten.

⁷ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats und von allfälligen Ausschüssen ist ein Protokoll zu führen, das vom:von der Vorsitzenden und vom:von der Sekretär:in unterzeichnet wird.

Art. 18

¹ Ein vom Verwaltungsrat aufgestelltes Organisationsreglement bestimmt, wie die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft unter die Mitglieder des Verwaltungsrats zu verteilen ist. Der Verwaltungsrat ist insbesondere ermächtigt, nach Massgabe dieses Organisationsreglements die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktor:innen) zu übertragen.

² Der Verwaltungsrat hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 19

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

³ Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Art. 20

Der Verwaltungsrat bestimmt die Honorare des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums und des bzw. der Delegierten. Er setzt ferner die Entschädigungen sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats für die Teilnahme an Sitzungen fest. Die durch die Tätigkeit für die Gesellschaft verursachten direkten Auslagen werden vergütet.

Schauspielhaus Zürich AG

Verwaltungsrat

C. Revisionsstelle

Art. 21

- ¹ Die Generalversammlung hat auf eine Amts dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle entsprechend den Anforderungen des Gesetzes zu wählen. Die Revisionsstelle ist berechtigt, die Revisionsstellen der Subventionsgeber:innen (Stadt Zürich und Kanton Zürich) zu orientieren und sich mit ihnen über besondere Revisionen abzusprechen.
- ² Die Revisionsstelle hat die in Art. 728 ff. OR für die ordentliche Revision umschriebenen Rechte und Pflichten. Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, die Bücher einzusehen und den Kassabestand festzustellen.
- ³ Die Festsetzung der Entschädigung der Revisionsstelle ist Sache des Verwaltungsrats.

V. Geschäftsjahr und Berichterstattung

Art. 22

- ¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
- ² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt.
- ³ Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, dem Anhang und gegebenenfalls der Geldflussrechnung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- ⁴ Der Lagebericht orientiert über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.

Art. 23

Die Ausschüttung einer Dividende ist ausgeschlossen.

VI. Mitteilungen der Gesellschaft

Art. 24

Die Mitteilungen an die Aktionär:innen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt als offiziellem Publikationsorgan der Gesellschaft oder durch einfachen Brief oder Versand per E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionär:innen.

Schauspielhaus Zürich AG
Verwaltungsrat

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 25

¹ Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von Art. 739 ff. OR.

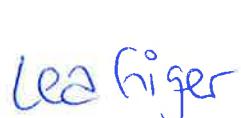
² Bei Auflösung der Gesellschaft ist das nach Tilgung der Schulden und Rückzahlung des Aktienkapitals allfällig noch vorhandene Vermögen der Stadt Zürich zuzuwenden.

Zürich, 27. Januar 2026

Die Vorsitzende und
Co-Präsidentin des Verwaltungsrats


Beate Eckhardt

Die Protokollführerin


Lea Giger



Notariat Hottingen-Zürich

Marina Wüthrich, Notar-Stellv.